

**22. NACHTRAG
zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen
vom 20.12.2019**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgenden Nachtrag beschlossen:

1. § 3 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Entnahme aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen ist maßgebend die vom Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern und Kasse - für den Berechnungszeitraum vor dem jeweiligen Veranlagungsjahr ermittelte (= abgelesene oder geschätzte) Wasserbezugsmenge.“

2. § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter angeschlossene Fläche € 1,07.“

3. § 4 Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Eigentümer eines Grundstücks hat dem Oberbürgermeister - **Fachbereich Steuern und Kasse** - unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, wenn

- a) die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenpflicht nach § 5 Abs. 1 vorliegen oder
- b) die angeschlossene Fläche erhöht oder verringert worden ist.“

4. § 6 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Insbesondere sind sie verpflichtet, dem Oberbürgermeister - **Fachbereich Steuern und Kasse** - unverzüglich anzuzeigen, wann Wasser aus nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder selbst gefördert wird“

5. Inkrafttreten

Dieser 22. Nachtrag tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der 22. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen dem Ratsbeschluss vom 11.12.2019 entspricht und alle Verfahrensvorschriften bei dessen Zustandekommen beachtet worden sind.

Es ist nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden.

Dieser Nachtrag ist damit ordnungsgemäß zustande gekommen. Entsprechend wird er hiermit öffentlich bekannt gemacht und die Bekanntmachung wird angeordnet.

Auf die Rechtsfolgen der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Gemeindeordnung § 7 Abs.6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 20.12.2019

gez.

(Marcel Philipp)
Oberbürgermeister